

Zweck

der Schulordnung ist es, das allgemeine Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen während der Schulzeit von 7 – 18 Uhr und generell bei Schulanlässen (inkl. Exkursionen, Schulreisen, Lager) zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler - Eltern - Lehrerinnen und Lehrer - Schulpflege arbeiten alle auf der Grundlage eines dauernden gegenseitigen Dialogs und Vertrauens zusammen.

Die Schulordnung stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen.

Bestimmungen

Schülerinnen, Schüler und Eltern haben das Recht, anstehende Probleme mit der zuständigen Lehrperson zu besprechen.

Wird bei Meinungsverschiedenheiten keine Einigung erzielt, kann die Schulleitung oder die Schulpflege beigezogen werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswartinnen, der Hauswarte und der Schulpflege zu befolgen.



Die Eltern werden gebeten, diese Schulordnung mit ihren Kindern zu besprechen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden der Klassenlehrperson gemeldet. Im Wiederholungsfall informiert die Klassenlehrperson die Eltern und die Schulleitung.

Diese Schulordnung gilt ab 1. August 2018.

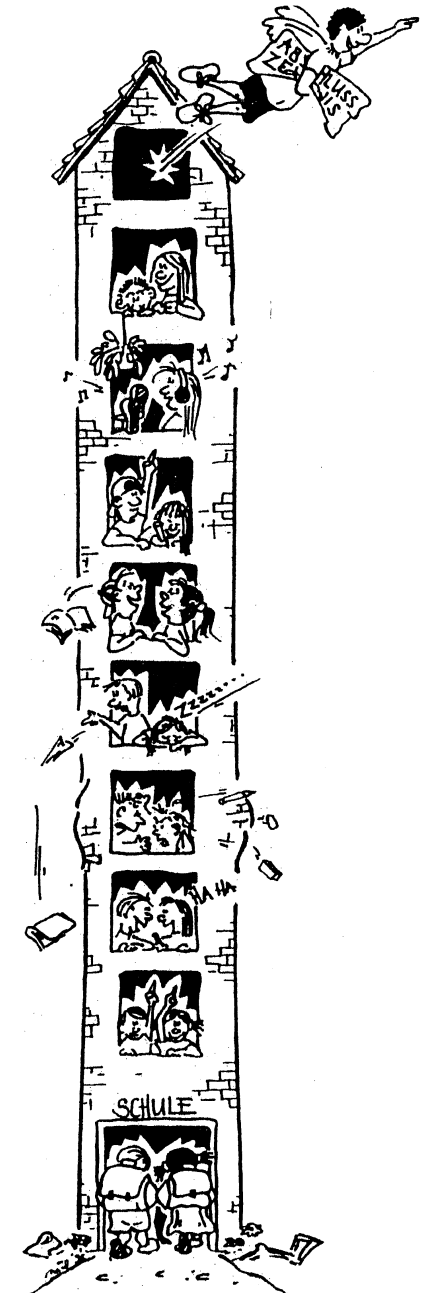
Gebenstorf, im August 2018

Schulleitung:

René Keller

Schulpflege:

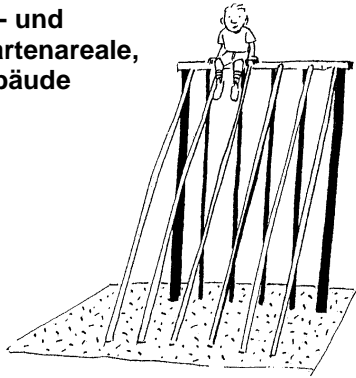
Patrick Senn, Präsident



SCHULORDNUNG

Schule Gebenstorf

1. Schul- und Kindergartenareale, Schulgebäude



Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf den Schul- und Kindergartenarealen aufhalten, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird.

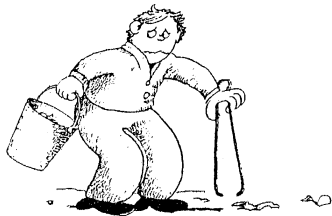
Der Aufenthalt in Schulhäusern, Turnhallen und Garderoben ist Unbefugten nicht erlaubt.

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Der Kaugummikonsum ist in den Schulhäusern und Turnhallen nicht gestattet.

In den Turnhallengarderoben dürfen keine Esswaren und Getränke konsumiert werden.

Für Ordnung und Sauberkeit sind Schülerinnen und Schüler mitverantwortlich.



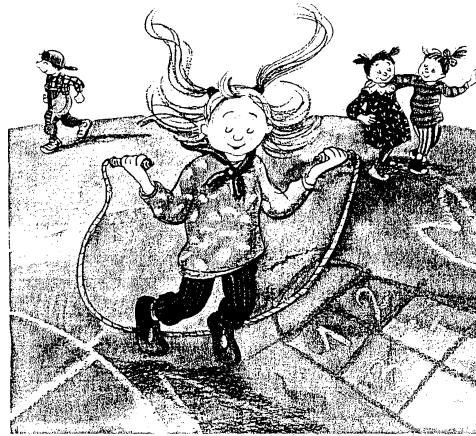
Sachbeschädigungen sind dem zuständigen Hauswart / der zuständigen Hauswartin sofort zu melden.

Absichtliche Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten der Eltern instand gestellt.

Das Befahren des roten Kunststoffbelages (Schulanlage Brühl) mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.

2. Pause

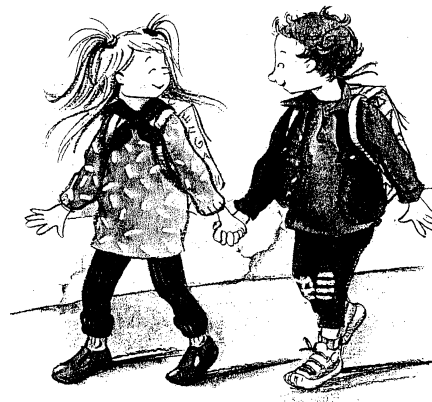
In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude bei jeder Witterung. Während den Pausen wird der Pausenplatz nicht verlassen. Die Lehrpersonen führen die Pausenaufsicht durch.



3. Schulweg

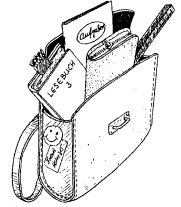
Der Schulweg soll zu Fuss zurückgelegt werden. Auf Verantwortung der Eltern dürfen die Kinder auch mit dem Fahrrad zur Schule kommen und dieses auf dem Veloabstellplatz parkieren.

Jugendliche der Höfe und Auswärtige dürfen ihre Mo-fas/Roller ebenfalls im Velounterstand parkieren.



4. Schulmaterial

Das Schulmaterial muss sorgfältig behandelt werden. Es darf nur in stabilen Mappen oder Rucksäcken transportiert werden. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Eltern.



5. Persönliche elektronische Geräte

Auf dem ganzen Schulareal und im Schulhaus dürfen Schüler/-innen keine persönlichen elektronischen Geräte sichtbar auf sich tragen. Die Geräte sind auszuschalten.

6. Gewalt

Drohungen und gewalttätige Handlungen - verbale wie körperliche - werden nicht toleriert.

7. Sucht- und Betäubungsmittel

In den Schulhäusern und auf den Schularealen sind Sucht- und Betäubungsmittel verboten.

Eine Verzeigung bei der Polizei bleibt vorbehalten.

8. Waffen

Das Mitführen von und der Handel mit Waffen, Munition und als Waffen nutzbaren Gegenständen sind strikte verboten.

9. Urlaube

Pro Semester können zwei **Q-Halbtage** kumuliert, aber nicht ferienverlängernd bezogen werden. Prüfungstage oder Schulanlässe sind ebenfalls ausgenommen. Die Eltern müssen den Bezug eines Q-Halbtages mind. 2 Tage im Voraus der Lehrperson bekanntgeben.

Kurzurlaubsgesuche bis 3 Tage sind mindestens einen Monat, längere Urlaube **mindestens 3 Monate im Voraus** an die Schulleitung zu richten. Sie werden nur aus wichtigen Gründen und als Ausnahme gewährt.

Die Eltern sind angehalten, Ferien mit schulpflichtigen Kindern in die offiziellen Schulferienwochen zu legen.